



# NaturFreunde

Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport  
und Kultur

## Satzung für die

## Ortsgruppe Worms

### Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

### § 1

#### Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Worms e.V.  
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Worms e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Worms.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (NaturFreunde Rheinland-Pfalz) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

## § 2

### Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
  - c) die Förderung des Sports,
  - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
  - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
  - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
  - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
  - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

## § 3

### Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betriebens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in

Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,

- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

#### § 4

##### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:

Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 5

##### **Fachgruppenarbeit, Hausvereine**

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen / Fachbereiche“ des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

#### § 6

##### **Kinder- und Jugendarbeit**

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Worms.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.

## § 7

### Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Spenden und Sammlungen
  - Zuschüssen
  - Veranstaltungen
  - Vermietungen und Verpachtungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

## § 8

### Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

## § 9

### Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

## § 10

### Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

## § 11

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.

3. Durch Streichung

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.

4. Durch Ausschluss

Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.

## § 12

### Organe der Ortsgruppe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung

3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Revisions-Kommission

## § 13

### Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt einmal jährlich im ersten Viertel des Jahres zusammen. Sie wird von der Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen. Sie ist unabhängig davon einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb acht Tagen erneut eine Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig der erschienen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.
3. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben die Wirkung, als sei die Stimme nicht abgegeben.
4. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme und Aussprache der Berichte,
  - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung der Vereinsleitung
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - d) Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung
  - e) Bestätigung des Jugendleiters,
  - f) Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Festsetzung der zu zahlenden Beiträge, Umlagen und zweckgebundenen Abgaben,
  - i) Beschlussfassung über Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
5. Die Vereinsleitung wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied des Vereins sind.
6. Anträge an die Hauptversammlung müssen vierzehn Tage nach erfolgter Einladung der Vereinsleitung vorliegen. Anträge, die zum Zwecke der Änderung

dieser Satzung oder der zu zahlenden Beiträge ergehen, sollen am 15. Dezember eines jeden Jahres der Vereinsleitung vorliegen. Entscheidend für den rechtzeitigen Zugang des Antrages ist der Zugang beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern.

## § 14

### Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Stellvertreter
  - c. dem ersten Kassierer
  - d. dem zweiten Kassierer
  - e. dem ersten Schriftführer
  - f. dem zweiten Schriftführer
  - g. den in der Hauptversammlung gewählten Referenten, Fachgruppenleitern und Sprechern der Projektgruppen
  - h. dem Jugendleiter
  - i. dem Vertreter der Heimleitung
  - j. den Revisoren (mit beratender Stimme)
2. Die Vereinsleitung tritt nach Bedarf, jedoch ¼-jährlich mindestens einmal zusammen.
3. Der Vereinsleitung obliegt die Aufgabe, die Durchführung der Satzungsbestimmungen zu überwachen. Sie hat das Recht, dringend erforderliche Beschlüsse zu fassen, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
4. Die Vereinsleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
6. Die Vereinsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 15

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem ersten und zweiten Kassierer, dem ersten und zweiten Schriftführer und dem Jugendleiter.
2. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, der Landeskonzferenz und anderer übergeordneter NaturFreunde-Gremien,
  - c) die Förderung und Durchsetzung aller Ziele, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
  - d) die Einberufung der Hauptversammlung,
  - e) die Verwaltung der Geldmittel, des sonstigen Vermögens, die Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
  - f) Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnungen der Kinder- und Jugendgruppen,
  - g) die Förderung und Unterstützung der Referate und Fachgruppen, insbesondere der Kinder- und Jugendgruppen,
  - h) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig
  - a) bei ordnungsgemäßer Einladung,
  - b) wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Personen gemäß Art. 14, Abs. 1 Buchstabe a-c. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist die Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Die Erklärenden sind im Innenverhältnis an die vorherigen Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden. In finanziellen Angelegenheiten ist über vorgenannte Voraussetzung hinaus die Mitwirkung des Kassierers zwingend vorgeschrieben.

## § 16

### Revisionskommission

1. Die Revision besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Die Revision prüft alle, insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, dazu gehören vor allem laufende Barkassenprüfungen des Vereins und seiner Gliederungen. Barkassenprüfungen sollen auch mehrmals jährlich unvermutet und ohne vorherige Ankündigungen erfolgen. Neben der Geschäfts- und Kassenführung obliegt der Revision auch zu prüfen, ob die Einhaltung satzungsgemäßer Ziele erfolgt. Die Revision berichtet der Hauptversammlung sowie der Vereinsleitung über das Ergebnis der erfolgten Prüfung.
3. Die Revision hat das Recht jederzeit Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, Bücher und Kassen vorzunehmen. Sie hat außerdem das Recht an den Sitzungen aller Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 17

### Funktionsenthebung

1. Funktionäre, gleich welcher Gremien, können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen der NaturFreunde, insbesondere des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse missachten. Ab Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion. Eine Entscheidung ist daher unverzüglich herbeizuführen.
2. Ein Verfahren zur Funktionsenthebung kann nur über die Vereinsleitung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Der Betroffene erhält rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Betrifft die Funktionsenthebung Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, so entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der unverzüglich einzuladen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## § 18

### Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist das Schiedsgericht zuständig.
2. Gemäß Art. 13, Abs. 4 Buchstabe f, müssen mindestens zwei und nicht mehr als fünf Mitglieder durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung einstimmig.
4. Der Verein verpflichtet sich, die Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V. in der aktuellen Fassung als verbindlich anzunehmen.

## § 19

### Niederschriften

In allen Gremien sind Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem Schriftführer von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den betreffenden Funktionären in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

## § 20

### Satzungsänderungen

Die vorliegende Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Auf die zu ändernden Artikel ist bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

## § 21

### Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

## §22

### Verschmelzung

1. Der Verein kann mit anderen rechtsfähigen Vereinen innerhalb der Naturfreunde-Organisation verschmelzen.
2. Die Verschmelzung kann nur durch eine zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb acht Tagen erneut einzuladen. Diese Versammlung ist, ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Diese Tatsache muss aus der Einladung deutlich hervorgehen. Zum Verschmelzungsbeschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Das Vereinsvermögen fällt dann unmittelbar an
  - a. den verschmolzenen Verein oder
  - b. einen anderen Verein der Naturfreunde-Organisation oder
  - c. den Landesverband der Naturfreunde Rheinland-Pfalz e.V. oder
  - d. eine Stiftung innerhalb der Naturfreunde-Organisation.

## § 23

### Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2010 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz am 29.07.2010 unter der Nummer VR 10342 eingetragen.

-----

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde durchgängig auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern und Funktionen verzichtet, aber natürlich gelten im Sinne der Gleichberechtigung die Bezeichnungen stets auch für weibliche Personen.

Der Vorstand

NaturFreunde Worms e.V.

1. Vorsitzender    2. Vorsitzender    1. Kassierer    2. Kassierer    Schriftführer